Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Agrarallianz | Alliance Agraire			
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur			
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2020	Eva Wyss	Martin Bossard	Hansjürg Jäger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des PSM-Einsatzes sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten. Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsauflagen weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft ist häufig notwendig, sorgt aber für Reputationsrisiken. Das liegt unter anderem am intransparenten Umgang – von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung bis hin zum kantonalen Vollzug. Dieses Risiko kann nur behoben werden, wenn die «Black-Box» der Pestizide durchschaubar wird. Dazu gehört ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, werden in der Schweiz lediglich die Verkaufsmengen erhoben. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamttoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüssen wir den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpfades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit war. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist zudem zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfades. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz **Article, alinéa, loi** **Articolo, capoverso, legge**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	**Antrag 1:** Ergänzung (rot): *Art. 8* *Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.*	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüssen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Bio-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz **Article, alinéa, loi** **Articolo, capoverso, legge**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
zidprodukten		
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	**Antrag 2:** Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 ~~*Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.*~~ Ersetzen mit: *Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.* Art 24, Abs. 2 ~~*Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.*~~ Ersetzen mit: *Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.*	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichte Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritte weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidpro-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzu-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dukten		stellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	**Wir unterstützen den Minderheitsantrag.** **Antrag 3:** **Zusätzlich zu den** Reduktionszielen von **mindestens** 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpfades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um **mindestens** 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	**Wir unterstützen den Minderheitsantrag** **Antrag 4:** Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpfades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (…) **die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnah-**

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		men (z. B. Anwendungsauflagen) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165f^{bis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. **Antrag 5:** Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	**Antrag 6:**	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung *regelmässige Berichterstattung* ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der

Artikel, Absatz, Gesetz **Article, alinéa, loi** **Articolo, capoverso, legge**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Der Begriff *regelmässig* soll durch *mindestens einmal jährlich* ersetzt werden.	Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. **Antrag 7:** Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff *Branchenorganisationen* ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch **Labelorganisationen** wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	**Antrag 8:** Ergänzung (rot): *6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.*	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. **Antrag 9:** Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfades und hält den notwendigen Druck für eine rasche

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden **Lenkungsabgabe** einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüssen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, anderseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profi-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		